Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебр. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 6. Середа, 21. Января. Mittwoch, den 21. Januar **1853.**

Отдѣлъ первый

Торги.

1) Лифляндская Губернская Строительная и Дорожная Коммиссія вновь вызываетъ желающихъ принять на себя исправленіе Венденскаго казеннаго дома, по смѣтѣ исчисленное на 431 руб. 65 коп. сер. съ тѣмъ, чтобы они явились въ Присутствіе Коммиссіи для торга 3. и переторжки 6. Февраля 1853 г. Прошенія о допущеніи къ торгамъ вмѣстѣ съ документами о званіи и залогами на третью часть подрядной суммы должны быть поданы заблаговременно, и не позже 1 часа по полудни. № 52.

2) Лифляндская Губернская Строительная и Дорожная Коммиссія вновь вызываетъ желающихъ принять на себя исправленіе Волмарскаго казеннаго дома, по смѣтѣ исчисленное на 469 руб. 87½ коп. сер., съ тѣмъ, чтобы они явились въ Присутствіе Коммиссіи для торга 3. и переторжки 6. Февраля 1853 года. Прошенія о допущеніи къ торгамъ вмѣстѣ съ документами о званіи и залогами на третью часть подрядной суммы должны быть поданы заблаговременно, и не позже 1 часа по полудни. № 50.

8. Января 1853 года.

Условія по симъ 2 подрядамъ можно видѣть въ Канцеляріи Коммиссіи ежедневно, кромѣ воскресныхъ и праздничныхъ дней.

Въ Рижской Духовной Консисторіи назначены 11. Марта 1853 года торги, а чрезъ три дня переторжка на перестройку каменнаго дома въ г. Дерптѣ для тамошняго пра-

Erste Abtheilung.

Torge.

1) Von der Livländischen Gouvernements-Bau- und Wege-Commission werden Diejenigen, welche willens seyn sollten, die auf 431 Rbl. 65 Kop. S.-M. veranschlagten Reparaturen am Wendenschen Kronsgerichtshause zu übernehmen, hiermit wiederholentlich aufgefordert, sich mit gesetzlichen Saloggen und Bescheinignngen über ihren Stand zum Torg am 3. und zum Peretorg am 6. Februar 1853 zeitig, und spätestens bis 1 Uhr mittags, bei dieser Commission einzufinden. Nr. 52.

2) Von der Livländischen Gouvernements-Bau- und Wege-Commission werden Diejenigen, welche willens seyn sollten, die auf 469 Rbl. 87½ Kop. S.-M. veranschlagten Reparaturarbeiten am Walkschen Kronsgerichtshause zu übernehmen, hiermit wiederholentlich aufgefordert, sich mit gesetzlichen Saloggen und Bescheinigungen über ihren Stand zum Torg am 3. und zum Peretorg am 6. Februar 1853 zeitig, und spätestens bis 1 Uhr mittags, bei dieser Commission einzufinden. Nr. 50.

Den 8. Januar 1853.

Die Bedingungen zur Uebernahme dieser 2 Podrädde können täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, in der Kanzellei dieser Commission eingesehen werden.

Das Rigasche Rechtgläubige geistliche Consistorium hat zum 11. und 14. März d. J. einen Ausbot und Ueberbot für die Erbauung eines steinernen Wohnhauses in Dorpat für die

вославнаго причта, на что изчислено по смѣтѣ 18,614 руб. 93½ коп. сер.; а по сему желающіе участвовать въ сихъ торгахъ благоволятъ въ опредѣленные сроки явиться въ оную Консисторію съ благонадежными законными залогами и надлежащими о званіи своемъ доказательствами.

rechtgläubige Geistlichkeit anberaumt; die Baute ist auf 18,614 Rbl. 93½ Kop. S. veranschlagt; daher werden alle Diejenigen, welche gesonnen seyn sollten, diesen Bau zu übernehmen, hiermit aufgefordert, sich zu den anberaumten Tagen im Consistorium zu melden und die gehörigen Sicherheiten, sowie auch Standeszeugnisse beizubringen.

Вызовъ къ слушанію рѣшенія.

Лифляндскій Гофгерихтъ опредѣлилъ классификаціонный приговоръ по конкурсу умершаго отставнаго Полковника и Кавалера Графа Александра Антона Минниха, 17. Марта 1853 года, въ обыкновенное время засѣданія въ сей Палатѣ опубликовать; а потому явившіеся по сему конкурсу кредиторы, какъ то:

1) наслѣдники умершаго Адвоката Гофгерихта Магнуса Іогана Шкотуса;
2) Флота-Капитанъ-Лейтенантъ (Маіоръ) Германъ фонъ Гине;
3) вдовствующая Титулярная Совѣтница Баронесса Жанетта фонъ Біельскій, урожденная Баронесса фонъ Брюнингъ;
4) Господинъ Статскій Совѣтникъ и Кавалеръ Павелъ Дмитріевъ Зотовъ, и
5) С. Петербургскій Кондиторъ Симонъ Антингъ за себя и именемъ долговой массы умершаго надворнаго Совѣтника Іогана Паттона,

симъ вызываются въ помянутый день явиться въ Гофгерихтѣ и выслушать классификаціонный приговоръ по сему конкурсу, подъ опасеніемъ, явятся ли они или не явятся, однако приговоръ будетъ же опубликованъ и признанъ дѣйствительнымъ въ отношеніи къ неявившемуся.

18. Декабря 1852 года. —1—

Classifications-Urtheil.

Demnach das Livländische Hofgericht verfügt hat, das Classifications-Urtheil im Concurs des weiland Herrn dimitt. Obristen und Ritters Alexander Anton Grafen Münnich am 17. März 1853 zu gewöhnlicher Sessionszeit bei dieser Palate öffentlich zu publiciren, als werden die in diesem Concurse sich gemeldeten Creditoren, namentlich:

1) die Erben des verstorbenen Hofgerichts-Advocaten Magnus Johann Scotus;
2) der Flott-Capitain-Lieutenant (Major) Hermann von Hüne;
3) die verwittwete Titulairräthin Jeannette Baronne von Bielsky, geborne Baronne von Bruiningk;
4) der Herr Staatsrath und Ritter Pawel Dmitrijew Sotow und
5) der St. Petersburgsche Conditor Simon Anthing für sich und namens der Debitmasse des verstorbenen Hofraths Johann Patton, —

hierdurch aufgefordert, sich an genanntem Tage bei diesem Hofgericht zur Anhörung des Classificationsurtheils in obberegtem Concurse einzufinden, bei der Verwarnung, daß, sie mögen erscheinen oder nicht, das Urtheil nichts desto weniger publicirt und als für den Ausbleibenden gültig betrachtet werden soll. Den 18. December 1852.

Ландфохтейскимъ Судомъ Императорскаго города Риги, по домогательству Рижской Городовой Касса-Коллегіи, разрѣшена продажа съ публичныхъ торговъ, подлежащаго Коллежскому Регистратору Готлибу Даніилу Повицу-Эппингу, права пользованія на состоящія въ первомъ кварталѣ второй форштатской части подъ Полиц. № 256 и 280, земляныя участки съ находящимися на оныхъ строеніями, а для торговъ назначенъ срокъ на 21. Февраля 1853 года, почему желающіе покупатели приглашаются симъ, явиться въ показанное число въ 11 часовъ до полудня, въ сей Ландфохтейскій

Demnach von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, auf Ansuchen Eines Rig. Stadt-Cassa-Collegiums, der öffentliche Verkauf des dem Collegien-Registrator Gottlieb Daniel Powitz-Epping zuständigen Benutzungsrechts an den im ersten Quartiere des zweiten Vorstadttheils sub Pol.-Nris 256 und 280 belegenen Grundstücken, sammt darauf befindlicher Superficien, nachgegeben, auch terminus licitationis auf den 21. Februar 1853 anberaumt worden als werden etwaige Kaufliebhaber desmittelst aufgefordert, an gedachtem Tage, vormittags 11 Uhr, bei diesem Landvogteigerichte ihren Bot und resp. Ueberbot zu verlautbaren und der darauf zu treffenden Verfügung gewärtig zu seyn, wie auch

судъ для торговъ, и ожидать имѣющее послѣдовать о томъ опредѣленіе, равномѣрно вызываются симъ всѣ полагающіе имѣть на Коллежскаго Регистратора Готлиба Данійла Повица-Эппинга, какія либо требованія, предъявить таковые въ семъ Судѣ лично или чрезъ законнаго уполномоченнаго, не позже вышепоказаннаго, назначеннаго для торговъ срока, въ противномъ случаѣ таковыя требованія, при раздѣленіи вырученной отъ продажи суммы, въ уваженіе приняты не будутъ.

10. Января 1853 года. № 4. —1—

demnächst Alle und Jede, welche an den Collegien-Registrator Gottlieb Daniel Powitz-Epping irgend welche Anforderungen formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen werden, sich mit ihren desfallsigen Prätensionen spätestens bis zum vorerwähnten Licitations-Termine bei diesem Gerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, widrigenfalls auf sothane Ansprüche bei Vertheilung des etwaigen Verkaufs-Provenü's keine Rücksicht genommen werden soll. Den 10. Januar 1853.
Nr. 4.

Примѣчаніе: Къ сему № прилагается для сосѣдственныхъ Губерній одно приложеніе о торгахъ.

Anmerkung. Dieser Nummer wird für die betreffenden Behörden Livlands beigefügt: 1) eine Beilage über Torge; 2) Beilagen zu Nr. 44, 45, 46 und 47 der Podolischen über Ermittelung von Personen; 3) zu Nr. 49 der Tschernigowschen über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 4) zu Nr. 50 der Smolenskischen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Personen und über Ausmittelung von Vermögen und 5) über die Ausmittelung der Irina Iwanowa in Ehescheidungssachen von der Tambowschen Gouv.-Regierung.

За Лифл. Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Г. ф. Тизенгаузенъ.
Старшій Секретарь Э. Мертенсъ.

Für den Livl. Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungsrath G. v. Tiesenhausen.
Aelterer Secretair E. Mertens.

Отдѣлъ второй.
Часть оффиціальная.

Zweite Abtheilung.
Officieller Theil.

Anstellungen und Beförderungen.

Laut Tagesbefehl vom 16. December 1852, im Civil-Ressort, ist der ältere Secretairsgehilfe der Canzellei des Kriegs-Gouverneurs von Riga und General-Gouverneurs von Liv-, Ehst- und Kurland, Collegien-Secretair Ammossow zum Titulairrath mit dem Alterthum vom 5. October 1852 befördert, der Collegien-Registrator Walentinowitsch als Secretairsgehilfe bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung, und der von dem Klästitzschen Husarenregiment mit dem Range eines Lieutenants entlassene Swodkowsky als Executor der Livländischen Gouv.-Regierung angestellt, und der Controleursgehilfe des Livländischen Domainenhofs, Collegien-Registrator Kuhlmann, als Ober-Secretairsgehilfe der Livländischen Gouvernements-Regierung übergeführt worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

In Veranlassung einer von dem Orelschen Kamerelhofe angeregten Frage in Betreff dessen, ob die Makler das Recht haben, in Grundlage des Art. 369, Bd. X Swod der Civilgesetze, Urkunden zur Attestation anzunehmen, die über das Hauen in gutsherrlichen Waldungen, so wie über das Abreißen und Abtragen von Häusern vollzogen worden sind, war, nach Conferirung hierüber mit dem Herrn Justizminister, eine Vorstellung an Einen Dirigirenden Senat gebracht worden. — In Erwägung ziehend, daß nach den Art. 353 356 und 357 Band X Swod der Civilgesetze, Waldungen zwar eine Appertinenz der Immobilien sind, jedoch ein ohne Land und mit der Bedingung ihn innerhalb einer gewissen Zeit auszuführen verkaufter Wald, nach genauem Sinn des Art. 369 desselben Bandes, bewegliches Eigenthum ist, gleich geschnittenem und ausgedroschenem Korn und anderen in diesem Artikel genannten Gegenständen, — hat Ein Dirigirender Senat gefunden, daß nach dem Inhalt der Art. 1284, 1285 und 1286 des Swod der Civilgesetze, Urkunden über den Verkauf von Wald zum Fällen nicht in der Krepostordnung mit Erhebung der Krepostposchlinen zur Kronskasse vollzogen zu werden brauchen, sondern daß sie nach den angeführten Gesetzesbestimmungen nur zur Attestation bei den Krepost- oder Makler-Expeditionen producirt werden müssen, und daß auf eben der Grundlage auch Urkunden über den Verkauf von Häusern zum Niederreißen und Abtragen zur Attestation zu

produciren sind. Zur Erfüllung einer deßfallsigen Circulair-Vorschrift des Herrn Ministers des Innern vom 5. August v. J., Nr. 117, wird von der Livl. Gouvernements-Regierung Vorstehendes zur Wissenschaft und Nachachtung Derer, die es angeht, hiedurch bekannt gemacht.

Den 16. Januar 1853. Nr. 3.

Von dem Livländischen Herrn Civil-Gouverneur, ist nachstehende Circulair-Vorschrift des Herrn Ministers des Innern d. d. 22. Mai a. p., Nr. 72, der Livländischen Gouvernements-Regierung übergeben worden in welcher es heißt:

Vor nicht langer Zeit wurden von einer Privatperson einige lithographirte Pläne der Censur vorgestellt und von dieser in vorgeschriebener Ordnung dem topographischen Depot beim Kriegs-Ministerio zur Durchsicht übergeben, bei deren Prüfung sich's ergab, daß diese Pläne von eben solchen, früher von dem genannten Depot herausgegebenen Plänen copirt und verkleinert, die Beschreibungen zu denselben aber den bei eben dem Depot gedruckten Beschreibungen entnommen waren.

Da in Grundlage der Beilage zum Art. 147 des Swod Band XIV, Ustav über die Verhütung und Unterdrückung von Verbrechen Art. 147, 276, 280 und 283, dergleichen Handlungen, außer der Beahndung für Zueignung fremden Eigenthums, der gerichtlichen Verfolgung unterzogen werden und überdem die Herausgabe von Karten und Plänen des topographischen Depots, außer nicht geringen Mühen, mit bedeutenden Kosten verknüpft ist und zu dem Zweck geschieht, um die Kronssummen zu vermehren, so hat der Herr Kriegs-Minister mich gebeten, dahin Anordnung zu treffen, daß ja keiner der Herausgeber etwas, was der topographische Depot herausgegeben, zu seinem Vortheil nachdrucke und daß die Entwerfer und Herausgeber irgend welcher Karten oder Pläne rc. selbige dem topographischen Depot beim Kriegs-Ministerio zur Beprüfung nicht anders vorstellen möge, als im Manuscript und nicht früher zum Graviren derselben schreite, als nach Empfang des gesetzlichen Scheines dazu vom Depot; hierbei sind sowol die privaten als auch die Krons-Typographieen, Lithographieen und Druckereien zu verpflichten, ja nicht Ausgaben von Karten zu drucken, die von der Censur nicht genehmigt sind, bei Vermeidung einer Beahndung nach den Gesetzen.

Die Livl. Gouvernements-Regierung bringt Solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, damit Jeder, den es angeht, sich darnach richten und vor Schaden und Nachtheil hüten möge.

Den 16. Januar 1853. Nr. 4.

Bekanntmachungen.

Demnach das Livl. Hofgericht verfügt hat, das bei demselben versiegelt eingelieferte Testament weil. Ihrer Durchlaucht der verstorbenen Frau Fürstin Leocadie Barclay de Tolly geb. Baronesse von Campenhausen am 30. Januar 1853 zu gewöhnlicher Sessionszeit bei dieser Oberbehörde öffentlich entsiegeln und verlesen zu lassen, als wird solches den dabei Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht, daß alle Diejenigen, welche wider das erwähnte Testament zu sprechen gesonnen seyn sollten, solche ihre Einsprache bei Verlust ihres desfallsigen Rechtes in der dazu nach § 8 der Königl. Schwedischen Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 pag. der L.-O. 429 gesetzlich laufenden Frist von Nacht und Jahr, von Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Hofgericht ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung förmlicher Testamentsklage ausführig zu machen. Den 22. December 1852.

Nr. 3978. —1—

Demnach das Livländische Hofgericht verfügt hat, das bei demselben versiegelt eingelieferte Testament des im August in der Stadt Arensburg d. J. verstorbenen Fräulein Auguste Dorothea v. Aderkas am 30. Jan. 1853 zu gewöhnlicher Sessionszeit bei dieser Oberbehörde öffentlich entsiegeln und verlesen zu lassen, als wird solches den dabei Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht, daß alle Diejenigen, welche wider das erwähnte Testament zu sprechen gesonnen seyn sollten, solche ihre Einsprache bei Verlust ihres desfallsigen Rechts in der dazu nach § 8. der Königlich Schwedischen Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 pag. der L.-O. 429 gesetzlich laufenden Frist von Nacht und Jahr, von Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung förmlicher Testamentsklage ausführig zu machen. Nr. 3847.

Den 18. December 1852. —1—

Für den Livl. Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath G. v. Tiesenhausen.

Aelterer Secretair E. Mertens.

II. Abtheilung.

Nichtofficieller Theil.

Ertheiltes Privilegium.

Auf Bitte und Vorstellung der ausländischen Gäste Wilton & Co. ist dem Ausländer Robert John Smit ein 10jähriges Privilegium auf ausschließliche Anfertigung eines Apparats zur Leitung von Dampf- und anderen Schiffen und Fahrzeugen ertheilt worden. Dieser Apparat besteht in einer Maschine, welche mit dem Steuer-Rade auf den Schiffen verbunden, dem Einfluß jenes auf das Steuer-Ruder mehr Kraft giebt, als es bei der bisherigen Methode der Fall war. Natürlich ist mit Ertheilung dieses Privilegiums die Verpflichtung des Berechtigten verbunden, seine Erfindung innerhalb des ersten Viertels der Zeit, auf welche er sein Privilegium erhielt, in's Leben zu rufen.

(Sen.-Ztg. 1853 Nr. 1.)

Die wahre Ursache des Leuchtens der Nordsee.

(Aus der Kurländischen Gouv.-Ztg. vom 3. Januar Nr. 1.)

Die wahre Ursache des Leuchtens der See, dieses prachtvollen Phänomens, welches allen bekannt ist, die im Sommer und Herbst dasselbe auf dem Schiffe oder vom Strande aus wahrgenommen haben, hat verschiedene Erklärungen veranlaßt, ohne bisher zur völligen Entscheidung gebracht zu seyn. — Nach den abenteuerlichen Erklärungen des Alterthums und des Mittelalters glaubte Forster bei seiner ersten Reise mit Cook die Ursache in der Elektricität suchen zu müssen, welche durch die Reibung des Salzwassers an den Wänden des Schiffs hervorgerufen werde, und mehre Französische so wie Deutsche Naturforscher begünstigten diese Meinung. Nach der Entdeckung des Phosphors aber schrieb man jenes Phänomen der Auflösung oder fauligen Gährung der Reste von Seethieren oder der schleimigen organischen Materie zu, welche sich in ziemlich großer Menge im Meerwasser findet, indem diese bei der Berührung mit der Luft in Brand geriethe, und diese Meinung hat so viel Verführerisches, daß noch jetzt manche Physiker ihr geneigt sind. Aber während dieses Streits hatten Vianelli und Grisellini ein Thierchen im Adriatischen Meere entdeckt, welches offenbar die Eigenschaft besaß, im Dunkeln zu leuchten, und betrachteten dieses als die wahre Ursache der Erscheinung, worauf Spallanzani 1776 ebenfalls eine leuchtende Medusenart im Mittelländischen Meere fand, und später auch in vielen andern Meeren mehre leuchtende Thiere wahrgenommen wurden, von denen Prof. Ehrenberg sieben Arten unter den Infusions-Thieren beschreibt. Obgleich aber die letzte dieser Erklärungsarten jetzt den meisten Beifall gefunden hat, so bleiben doch manche Naturforscher noch immer geneigt, die Erscheinung nicht ganz allein jenen Thierchen, sondern wenigstens zum großen Theile auch den faulenden und schleimigen Stoffen des Meerwassers zuzuschreiben, und hielten es für vernünftiger, zuzugeben, daß hier eine der complicirten Naturwirkungen stattfinde, zu deren Entstehung mehre Ursachen beitragen könnten.

Dadurch fand nun der als Physiker und Badearzt rühmlichst bekannte Dr. Verhaeghe in Ostende sich bewogen, durch eine Reihe sehr sorgfältiger und zwei Jahre lang fortgesetzter Versuche den Gegenstand, wenigstens in Ansehung der ihm benachbarten Nordseeküste, zu einer bestimmten Entscheidung zu bringen. Die Resultate derselben hat er 1846 im 22. Bande der Abhandl. der Königl. Belgischen Akademie, unter dem Titel: **Recherches sur la cause de la Phosphorescence de la mer dans les parages de Ostende**, mit einem ungemein saubern Steindruck versehen, veröffentlicht. Da jedoch die interessante Abhandlung wenig bekannt geworden zu seyn scheint, so wird manchen Liebhabern der Naturkunde ein angenehmer Dienst zu erweisen seyn, wenn sie nicht nur auf dieselbe aufmerksam gemacht, sondern ihnen auch in wenigen Worten die erfreulichen Resultate der von dem Verfasser angestellten echt wissenschaftlichen Forschungen dargeboten werden.

Zu Zeiten, wo das Meer bei Ostende im Sommer und Herbst, besonders bei nordwestlichem Winde, reich an Phosphorescenz ist, ließ Dr. Verhaeghe in einem großen Wasserpokal von

5 bis 6 Liters (= 6 Bout.) Inhalt, Meereswasser schöpfen und ungefähr eine Stunde ruhig stehen, damit Sand und Schlamm sich zu Boden senken und die phosphorescirenden Thierchen (hier die noctiluca miliaris) an die Oberfläche steigen konnten, welches letztere nach seinen Beobachtungen nicht durch willkürliche Bewegung, sondern durch ihre specifische Leichtigkeit geschieht. Wenigstens scheinen sie bei ihrer kugelförmigen Gestalt keine Bewegungs-Organe zu haben und Contractionen nur selten und kaum merklich zu seyn, ungeachtet sie im ruhigen Zustande des Wassers immer gegen die Oberfläche schwimmen. Darauf füllte er vorsichtig und langsam mit der obersten Wasserschichte ein Fläschchen von weißem Glase zu etwa 60 Grammes (= 4 Loth) Inhalt. Diese bleibt ebenfalls eine Zeitlang in Ruhe, damit die Thierchen, welche nur die Größe eines kleinen Stecknadelkopfs haben, gegen die Oberfläche steigen und sich im Flaschenhals sammeln können, wo man sehen kann, wie sie, je nach ihrer Zahl, in einer Schicht von 2 bis 3 Millimetres (= 1 bis $1\frac{1}{2}$ Linien) gedrängt übereinander liegen. Wenn nun das Fläschchen sanft erschüttert wird, so sieht man bei passendem Tageslicht die getrennten, in verschiedenen Theilen des Wassers schwimmenden Noctiluken wie kleine weißliche opalfarbene runde Punkte, deren Fühlfaden wegen der geringen Dicke nur durch eine sehr starke Lupe sichtbar ist, und man kann wenigstens annähernd ihre Zahl schätzen. Einige Augenblicke nachher sammeln sie sich wieder unter der Oberfläche. Schüttet man nun eine Kleinigkeit dieses Wassers in ein Uhrglas, so kann man durch passende Vergrößerungen, besonders aber, wenn man ein mit einem Pinsel herausgefischtes Exemplar unter das Mikroskop bringt, die ganze Organisation des Thiers beobachten, und auf diese Weise sind die saubern Abbildungen von der natürlichen Größe an bis zu einem Durchmesser von $3\frac{3}{4}$ Zoll gezeichnet.

(Schluß folgt.)

Die Branntweinküche in Livland.

(Fortsetzung.)

Wie lange überhaupt die Zuckerbildung der Meische dauert, das ist, je nach dem Getraide, verschieden. Je besser, gewichtiger das Getraide, um so länger dauert es und umgekehrt, so daß bei besonders gutem Getraide 2 Stunden, bei mittlerem $1\frac{1}{2}$, bei ganz leichtem aber nur eine Stunde erforderlich ist. Uebrigens ist selbst bei Getraide von ganz gleicher Güte die Zeit nicht immer dieselbe. Viel hängt hierbei von den vorangegangenen Arbeiten, von der Einmeischung, von der Zeit, die die Meische abstand, ab, weßhalb darnach oft auch dieser Termin verändert werden muß. Bei einem erfahrenen Branntweinbrenner ist in diesem Falle der Geschmack entscheidender, als alle Uhren und Thermometer, einige aber lassen sich in der That in dieser Beziehung von dem Grade der Temperatur-Erniedrigung der Meische durch Rühren bestimmen.

Abkühlung der Meische. Sobald die Meische den höchsten Grad der Süßigkeit erlangt hat, beginnt man, ohne die geringste Verzögerung, deren Abkühlung. Diese Abkühlung geschieht in Gährkufen, in welche man kurz zuvor Eis hineinthut, andere legen das Eis erst dann hinein, wenn die abgelassene Meische durch beständiges und starkes Rühren bis auf 45—40° abgekühlt ist. Um alles zu vermeiden, was Säure in die Meische bringen könnte, ist es am besten, sie geradezu aus dem Meischkufen in den Gährkufen auf das Eis abzulassen, was besonders die Gährung beschleunigt. Weil, wie schon gesagt, die beste und vortheilhafteste Gährung die 4tägige ist, so sind überall in den Livländischen Branntweinküchen 4 Gährkufen und so ist bei der Arbeit eines jeden Tages ein Kufen immer leer, der andere kommt zur Destillation, in den übrigen 2 bleibt die gährende Meische. Der Raum des Gährkufen muß so beschaffen seyn, daß in ihm nicht bloß die ganze Tagesmeische Platz hat, sondern auch hinreichend freier Raum bleibt, weil die gährende Masse, besonders bei gutem Hefen, sich sehr hebt und nicht selten über den Rand des Kufen hinausgeht. Wenn es an Eis gebricht, besonders wenn die ganze Procedur erst spät im Herbst beginnt, oder man das Eis von sehr weit her herbeischaffen muß, gebraucht man statt dessen auch kaltes Wasser. Doch wird dieses Aushilfsmittel nur im Falle der Noth anzuwenden seyn und wird es von Praktikern auch nicht empfohlen. Je nach der Kälte des Wassers wird die Meische mehr oder weniger dünn, fängt daher schneller zu gähren an und ist schon am vierten Tage fertig; bleibt es länger im Gährkufen, so wird es sauer. Bei alle dem kann sie indessen schon in 3 Tagen nicht ausgähren und daher der Verlust in einzelnen Fällen. Darum ist es weit besser, wenn

auch nur einiges Eis in Reserve zu haben. Alsdann kühlt man zuerst mit Eis, darauf mit kaltem Wasser. Durchaus nicht selten findet man in den Livländischen Branntweinküchen sogenannte Kühlschiffe. Man stellt sie gewöhnlich außerhalb der Branntweinküche an die Mauer. In diese Kühlschiffe läßt man die zur Abkühlung bereite Meische, und aus ihnen erst in die Gährkufen. Diese Kühlschiffe bilden indessen immer nur die Ausnahme und sind namentlich im Winter ein entschieden überflüssiges Ding. In ihnen kann man die Meische gar nicht so gleichmäßig abkühlen, als mit Hilfe des Eises, weil die Meische nicht auf einem Male in den Abkühler gebracht werden kann, und während ein Theil derselben abkühlt, kann der andere Theil, welcher im Meischkufen zurückblieb, schon sauer werden. Deßhalb kann bei Abkühlung durch Kühlschiffe selbst ein erfahrener Branntweinbrenner der Meische nicht so lange Zeit geben, ihren Zucker abzusetzen, bis sie den höchsten Grad der Süßigkeit erreicht hat, ohne Gefahr zu laufen, daß Säure eintritt. Man muß daher die Zuckerbildung vor dieser Zeit abbrechen. Dabei ist es schwer, mit dem Kühlschiffe allein eine schnelle und vollständige Abkühlung der eingemeischten Masse zu erreichen; auch bei seiner Anwendung ist der Gebrauch von Eis oder kaltem Wasser nöthig.

In Livland findet man Gährkammern von doppelter Construction. In einigen Branntweinküchen bilden sie eine besondere Abtheilung der Anstalt, durch Mauern und Decke vollständig von den übrigen Theilen getrennt, und um die erforderliche Wärme zu erhalten, werden durch sie hindurch Schlepprröhre (Rauchfangröhre) von Ziegeln geführt. In anderen sind sie gänzlich kalt und nur durch das gemeinsame Dach bedeckt. In letzteren hängt die Gährung viel von der äußeren Temperatur ab, nach welcher man sich denn auch zu richten hat, bei Abkühlung der Meische bis zu dem bekannten Grade. Die allgemeine Regel ist für diesen Fall: je höher die Temperatur der Luft, um so niedriger muß die der Meische seyn — und umgekehrt. Im Herbste ist bei einer Temperatur von 0 –6° R. der für die Meische erforderliche Abkühlungspunkt 18°. Steigt die Kälte, so muß man um so viel Grade weniger abkühlen, als um wie viel man voraussetzen kann, daß die Meische, vor der Gährung, sich selbst abkühlen wird. Schleicht sich ein Fehler in die Rechnung, und die Meische kühlte sich mehr ab, als man erwartet hatte, so erhöht man in solchem Falle durch einen Zuguß von kochendem Wasser die Temperatur der Meische. Bisweilen sind im April und auch wohl schon im März helle und warme Tage; um solche Zeit kann man denn auch unter 18° abkühlen, je nachdem es draußen windig oder still ist, bis $17\frac{1}{2}$ und 17°, bekommt man aber schon recht warme Witterung, wie z. B. zu Ende April, — bis $16\frac{1}{2}$ und bis 16°.

In den bedeckten Gährkammern kann die Temperatur nach Belieben seyn, nur darf sie im Winter durchaus nicht 2—4° übersteigen und wird die Meische in einem solchen Falle auf 18° abgekühlt, im Frühjahr aber bei 3—10°, je nach der Witterung auf $17\frac{1}{2}$, 17, $16\frac{1}{2}$ und auch auf 16° R.

Jedenfalls ist zur regelrechten Zurichtung der Meische immer die Berücksichtigung der äußeren Temperatur nothwendig: ob sie steigt, ob sie fällt. Wie eine allzugeringe, so verringert auch eine allzustarke Abkühlung den Ertrag an Branntwein. Je höher die Temperatur, um so schneller beginnt und endet die Gährung, aber die Meische gährt nicht vollständig aus; dabei führt noch, in Folge starker Gährung, bei hoher Temperatur, die sich in größerer Quantität absondernde Kohlensäure viel Alkoholdämpfe mit sich und überdieß geht die Verwandlung des Alkohols in Aldolid und Essigsäure bei hoher Temperatur mit größerer Schnelligkeit vor sich. Eine gar zu niedrige Temperatur verzögert, ja hemmt bisweilen gänzlich die Gährung. Nicht selten werden namentlich in offenen Gährkammern die Decken auf den Kufen mit Lehm verschmiert, um eine gleichmäßigere Temperatur zu erhalten und dem wandelbaren Einfluß der Atmosphäre vorzubeugen.

Der Hefen wird, nach Abkühlung der Meische auf 21—23° R., zu derselben hinzugethan.

Die Einmeischung des Getraidemehls mit heißem Wasser, ohne Dampf. Dieser Art der Einmeischung begegnet man heutzutage in Livland nur selten. Diejenigen aber, welche dieser Art huldigen, behaupten, daß sie, weil sie einen bedeutenderen Ertrag an Branntwein giebt, den entschiedenen Vorzug vor der Dampfmeische habe, und dieser Ueberzeugung wegen allein bleiben sie bei ihrer Art, da sonst bei der allgemein gebräuchlichen Dampfdestillation von dem alten zum neuen Bereitungsmittel ohne alle Schwierigkeit übergegangen werden kann.

Wenn bei der Dampfeinmeischung sehr fein zermahlenes Mehl eben nicht sehr nöthig ist, so ist das noch mehr bei dieser Art der Fall, anders würde die ohnehin schon schwere Arbeit der Einmeischung noch mehr erschwert werden, und bei nicht sehr sorgfältiger Arbeit geht gar zu fein gemahlenes Mehl in Stücke, wodurch viel verloren wird.

Ueberhaupt muß bemerkt werden, daß bei dieser Art der Erfolg weit mehr von den Arbeitern abhängt, als bei der Dampfanwendung, weßhalb hier die geringste Unaufmerksamkeit und Nachlässigkeit von größeren Verlusten begleitet ist.

Die Wasser-Quantität bei der Einmeischung. Man nimmt zur Einmeischung, bei mittlerem Material, auf jedes Pud Mehl 18 Stof. Mehr wird genommen, wenn das Getraide schon ganz außergewöhnlich gut, oder nur Roggen und überhaupt Winterkorn eingemeischt wird. In solchem Falle wird auf jedes Pud 1—2 Stof Wasser mehr genommen. Der Grund, weßhalb bei der Einmeischung von Mehl aus Winterkorn mehr Wasser darauf geht, liegt darin, daß Wintergetraide im Wasser mehr quillt, als Mehl von Sommergetraide.

(Fortsetzung folgt.)

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Mittwoch, am 28. Januar d. J. und an den folgenden Tagen, nachmittags um 3 Uhr, der Nachlaß der verstorbenen Schmiedemeisterswittwe Gertrud Grimpe, geb. Baltzer, bestehend in Möbeln, Kleidern, Wäsche, Bettzeug, Hausgeräthen und Schmiedewerkzeug, in dem im zweiten Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der alten Todtengasse sub Pol.-Nr. 227 belegenen, ehemaligen Beyrodtschen Hause, gegen gleich baare Bezahlung in Silber-Münze, öffentlich versteigert werden.

Den 19. Januar 1853.

Carl Anton Schröder,
Waisenbuchhalter.

Zu vermiethen.

Eine Wohnung aus fünf zusammenhängengen Zimmern nebst allen Wirthschafts-Bequemlichkeiten ist in der Moskauer Vorstadt neben den Ambaren im Pochwallaschen Hause vom 9. Februar d. J. ab auf ein Jahr zu vermiethen. Näheres daselbst zu erfragen in der Handlung von H. F. G. Besbardis. 2

In der Herrngasse im Hause des Colleg.-Assessors v. Kamienski Nr. 100 ist eine Wohnung von 3 Zimmern nebst Englischer Küche und übrigen Bequemlichkeiten zu vermiethen. Zu erfragen bei der dort wohnenden Mad. Pfab. 1.

Eine freundliche elegante Wohnung von 4 großen Zimmern mit Englischer Küche, Stallraum für 6 Pferde, auch wenn es gewünscht wird, etwas Gartenplatz, ist zu vermiethen in der Euphoniestraße bei D. de Robiani. 1.

Im Volmerange-Helmundschen Hause ist eine Wohnung für Unverheirathete zu vermiethen. 2

Im Hillschen Hause, an der Ecke der Marstall- und Weberstraße, ist eine Wohnung für Unverheirathete zu vermiethen.

Eine Wohnung von drei Zimmern nebst Englischer Küche vermiethet unweit der Schaalpforte J. M. Stiegmann. 1

Zwei zusammenhängende Zimmer sind mit Beheizung zu vermiethen bei C. Straus, Marstallstraße im Hause Kymmel. 2

In der Herrengasse unweit der Karlspforte sind 4 Böden, von welchen 3 zu Saat und der vierte zu Tonnen, nebst einem großen Salzkeller zu vermiethen. Das Nähere zu erfragen im Transport-Comptoir. 1.

Zwei Speicher vermiethet
Joh. Wilh. Grimm. 1

Speicher-Böden vermiethen
Hugo Boitmann & Co. 1

Speicher-Böden vermiethet
J. Justus Jürgenssen. 1

Der Druck wird gestattet. Riga, den 21. Januar 1853. Censor C. Alexandrow.

Redacteur Baron Hahn.